

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 90.435 vom 25. Oktober 2000.

A. 84.103/XIII-1150.

In der Rechtssache : **CLOOTH Hans,**
Obere Ibern 12
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den
Minister für öffentlichen
Dienst, jetzt den
Verteidigungsminister.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 27. April 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Hans CLOOTH "eine Überprüfung und Abklärung in [der] Situation [seiner Familie] beantragt;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 28. Oktober 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14^{quater}, § 1, der allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter, abgefaßt wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 27. Januar 2000, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 15. Mai 2000 um 14 Uhr 30 zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen des Klägers, von Frau Ingrid DE COOMAN, Kommissarin, und von Frau Madeleine NYSSSEN, beigeordnete Beraterin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger am 2. November 1999 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen;

In der Erwägung, daß Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, daß hinsichtlich der klageführenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer

Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreicht;

In der Erwägung, daß der Kläger innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert hat; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß er seine Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.